

# Satzung des Bürgervereins „Roahausen e.V.“



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Roahausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bürgerverein Roahausen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg-Reinhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, das Heimatbewusstsein der Bevölkerung von Reinhausen zu fördern, insbesondere den Stadtteil in seiner geschichtlichen und natürlichen Eigenart herauszustellen.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch die Pflege von Brauchtum, den Schutz von Kulturdenkmälern, der Herausgabe von Heimatschriften und der Durchführung von heimatkundlichen Vorträgen und Veranstaltungen.
3. Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 der Abgabenordnung durch die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen oder sonst fördern will.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die Mitgliederversammlung über seinen Antrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## § 5 Mitgliedbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen jährliche Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie einem Beisitzer aus der Reihe der Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende (oder Vorstand) hat einmal jährlich alle Mitglieder schriftlich (durch einfachen Brief) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.  
Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit sowie über die Verwendung der Finanzmittel einen Rechenschaftsbericht zu geben.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, den Vorstand und zwei Kassenprüfer zu wählen sowie dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde (§ 7 Abs. 1).
2. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei ausser Betracht.
3. Über Sachanträge kann offen abgestimmt werden.
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geheim zu wählen; die übrigen Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die die in §§ 2 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, ist vorher die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. August 2006 erstellt und in der Mitgliederversammlung am 14. September in der vorstehenden Fassung beschlossen.

Regensburg-Reinhausen, den 15. September 2006

Alfred Hofmaier, 2. Vorsitzender

Albert Galli, Schriftführer